

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0791/2018/HO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 30.11.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	06.12.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	11.12.2018	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Holm**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und die Entschädigungsrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren (EntschRichtlFF) sind die Grundlagen zur Regelung der Entschädigungen für die freiwilligen Feuerwehren. Die EntschVOFF ist im März 2018 geändert worden. Unter anderem wurde in § 2 Abs. 4 der Verordnung die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen der Wehrführungen angepasst. Diese darf nun höchstens 75 % der Aufwandsentschädigung der Wehrführung betragen; vorher waren es höchstens 50 %. Die Aufwandsentschädigung für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Holm beträgt 188 € (Höchstsatze). Demnach könnte die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung höchstens 141 € mtl. betragen.

§ 7 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Holm sieht vor, dass die Wehrführung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes erhält. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertretung wird in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung ausgezahlt.

Die Freiwillige Feuerwehr Holm hat mit Schreiben vom 24.10.2018 beantragt, die Aufwandsentschädigung der Stellvertretung an die geänderte EntschVOFF anzupassen (75 %). Es wird empfohlen, die Entschädigungssatzung dahingehend anzupassen, dass auch für die Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gezahlt wird. Damit würde künftig eine automatische Anpassung an die Veränderungen der EntschVOFF erfolgen.

Weiter beantragt die Feuerwehr, die Entschädigung für den Atemschutzwart auf 47 € monatlich anzupassen. Diese beträgt bisher 11 € monatlich. Diese Entschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Gemeinde nicht geregelt, da die EntschVOFF und die EntschRichtlFF diese eigentlich nicht vorsehen. Sie wird durch Beschluss der

Gemeindevertretung festgelegt. In den übrigen Gemeinden des Amtes werden zurzeit folgende Entschädigungen an den Atemschutzwart gezahlt: Haselau: 25 €/mtl., Haseldorf: 19,17 €/mtl., Hetlingen: 41,66 €/mtl.

Finanzierung:

Die Wehrführung erhält zurzeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 188 € (Höchstsatz). Dazu erhält sie eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe von 9,50 € mtl.. Die Stellvertretung hat bisher 50 % der Entschädigung erhalten (98,75 €). Bei der Anpassung an den Höchstsatz mit 75 % würde der monatliche Gesamtbetrag künftig 148,13 € betragen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschläge:

- a) Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Holm.
- b) Die Entschädigung für den Atemschutzwart wird auf _____ € festgelegt.

Hüttner

Anlagen:

- a) Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Holm
- b) Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Holm

1. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 1. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) **Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin der des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.**
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 2

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Holm, den

(S)

Hüttner

Bürgermeister